

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 39 (1977)

Heft: 4

Rubrik: Änderung der Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einem Geräusch über 95 dB(A) aufhalten, um das Risiko von Gehörschäden möglichst klein zu halten. Diesen Empfehlungen gegenüber stehen die Lärmessungen der Traktorprüfung wie sie in Graphik 7a für unbelastete Motoren und in 7b für vollbelastete Motoren zusammengestellt sind.

Aus dieser Graphik ist ersichtlich, dass man nur mit wenigen Traktoren ohne besondere Vorkehrungen den ganzen Tag arbeiten kann. Die Schlussfolgerung ist einfach: Für sämtliche lärmigen Arbeiten, insbesondere für das Traktorfahren ist ein Gehörschutz zu tragen. Watte- oder Kunststoffpfropfen dämmen den Lärm um rund 20 dB(A), Gehörschutzkapseln um ca. 30 dB(A). Beide Arten von Gehörschutz reichen für das Traktorfahren voll aus.

9. Schlussbemerkung

Die Anschaffung eines neuen Traktors ist eine sehr kostspielige Angelegenheit. Vor dem Kauf müssen alle Vor- und Nachteile der in Frage kommenden Typen gegeneinander abgewogen werden. Einige der wichtigsten Punkte, die einem neutralen Prüfbericht

entnommen werden können, sind hier besprochen worden. Daneben müssen jedoch noch viele weitere Kriterien berücksichtigt werden. So sind Garantieleistungen und Servicestellen miteinander zu vergleichen. Bei Zusatzausrüstungen muss genau geprüft werden, ob sie wirklich gebraucht werden und ob sich der Mehrpreis lohnt. Die Ersatzteilversorgung muss auch langfristig gewährleistet sein. Bedienungskomfort und Wartungsfreundlichkeit der verschiedenen Typen müssen miteinander verglichen werden, usw. Leider sind das alles Fragen, die nicht allgemeingültig oder gar mit gemessenen Zahlen beantwortet werden können. Sie müssen vom Betriebsleiter mehr gefühlsmässig entschieden werden.

Das Typenangebot an Traktoren ist sehr vielfältig aber dennoch beschränkt. Anderseits stellen die vielen unterschiedlichen Betriebe ganz verschiedene Anforderungen an ihren Traktor. Deshalb muss die Typenwahl immer ein Kompromiss bleiben. Aber bei genauer Abwägung aller Vor- und Nachteile und unter Beziehung aller verfügbaren Unterlagen ist es für jeden Betrieb möglich, einen optimalen und auch wirtschaftlich tragbaren Traktor auszuwählen.

Aenderung der Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV)

Im Hinblick auf die BAV-Revision ist von der Eidg. Polizeiabteilung, das Konsultationsverfahren gemäss EFTA-Vertrag eingeleitet worden.

Die BAV-Aenderung bezweckt zur Hauptsache, durch Verschärfung und Ergänzung der Vorschriften über Abgase und Lärm der Motorfahrzeuge und der Anforderungen an die Bauart der Motorfahrräder die schädlichen und lästigen Auswirkungen des Fahrzeugbetriebes wirksamer zu bekämpfen. Die getroffenen Massnahmen entsprechen den Zielsetzungen des Berichtes des Bundesrates vom 20. November 1974 über Abgase und Lärm der Motorfahrzeuge.

Weitere Aenderungspunkte zielen dahin, die Sicherheit der Fahrzeuge zu verbessern. Bei den übrigen Aenderungen handelt es sich um Anpassungen an internationale Abkommen und Reglemente sowie um Präzisierungen bisheriger Bestimmungen.

Vorgesehen sind folgende Aenderungen von grösserer Bedeutung:

- Bei Zweitaktmotoren wird die Oelbeimischung zum Treibstoff auf max. 2% (bisher 4% üblich) beschränkt.
- erstmals wird nun auch bei Motorrädern der CO-Gehalt in den Abgasen begrenzt und zwar auf max. 4,5 Vol. % im Leerlauf.
- bei Fahrzeugen mit Dieselmotor werden die Vorschriften über die Rauchmessung so verschärft, dass künftig unter normalen Umständen kein Rauch mehr sichtbar ist. Die neuen Bestimmungen sind auf die internationale Regelung (ECE-Reglement Nr. 24) abgestimmt.
- bei der Lärmessung wird die bisherige umstrittene Standmessmethode durch die international

übliche, praxisnähere Fahrtmessmethode (nach ECE-Reglement Nr. 9) ersetzt. Gleichzeitig werden die Lärmgrenzwerte unter Berücksichtigung der geänderten Messmethoden sowie der Zielsetzungen im Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über Abgase und Lärm der Motorfahrzeuge vom 20. November 1974 verschärft. Ein Vergleich der Grenzwerte zwischen der Stand- und der Fahrtmessmethode ist wissenschaftlich nicht möglich. Ausserdem wird eine neue, einfache durchzuführende Messmethode (Nahfeldmessung) für die Nachprüfung von in Verkehr stehenden Fahrzeugen eingeführt.

- für die Motorfahrräder werden die Bauvorschriften so verschärft, dass diese Fahrzeuge weniger Lärm verursachen und unzulässige Änderungen zur Erhöhung der Geschwindigkeit praktisch unmöglich sind. Unter anderem sind nur noch automatische Kupplungen und Schaltgetriebe zulässig und die Auspuffvorrichtung darf nicht mehr demontierbar sein. Anderseits wird die Gewichtsgrenze auf 50 kg angehoben und eine Hinterradfederung erlaubt.
- bei leichten Motorwagen muss die Windschutzscheibe künftig aus Verbund-Sicherheitsglas bestehen.
- *landwirtschaftliche Traktoren und Motorkarren müssen mit einer Schutzeinrichtung (Sicherheitskabine, Sicherheitsrahmen etc.) versehen sein, die bei Unfällen den Fahrer schützt.*

Die geänderte Verordnung ist am 1. Januar 1977 in Kraft getreten. Um jedoch den Herstellern die notwendige Zeit zur Anpassung ihrer Fahrzeuge – was auch neue Typenprüfungen erfordert – zu bieten, werden die neuen Bestimmungen über Abgase und Lärm sowie über Motorfahrräder erst ab 1. Juli bzw. 1. Oktober 1977 gelten, diejenigen über Verbundglas-Windschutzscheiben und Schutzeinrichtungen an landwirtschaftlichen Fahrzeugen erst im Verlaufe des Jahres 1978. Zudem werden sie nur Anwendung finden auf Fahrzeugen, die nach diesen Daten neu in Verkehr gelangen.

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
Informations- und Pressedienst

Die Landwirte werden vor allem folgende Neuerungen interessieren:

1. **Landw. Traktoren und Motorkarren** müssen (ab 1.10.1978) mit einer geprüften Schutzeinrichtung wie z. B. Sicherheitskabine, Sicherheitsrahmen oder Sicherheitsbügel, versehen sein, die bei Unfällen ein Ueberrollen des Fahrzeuges nach Möglichkeit verhindert und den Führer schützt. Sie müssen den vom EJPD festgelegten Anforderungen entsprechen. Ausgenommen sind umgebauten Fahrzeuge (z. B. Personenwagen, Lastwagen usw.) mit Original-Führerkabine und Kleinfahrzeuge mit einem Leergewicht ohne Zusatzgeräte von höchstens 500 kg. (Art. 48, Abs. 5)
2. **Motoreinachser** tragen eine Fahrgestellnummer und ein Herstellerschild wie die Motorwagen (Art. 11, Abs. 1 und 3). Ein vorderes Kontrollschild ist erforderlich, wenn Anhänger oder eine Nachlaufachse mit Sitz für den Führer mitgeführt werden, sonst genügt ein Fahrradkennzeichen. (Art. 37 und 38 VVV)
Für die Länge und das Gewicht der gewerblichen Motoreinachser mit Anhänger gelten die Artikel 65, Abs. 3 und 67, Abs. 1 VRV. (Art. 58, Abs. 1)
Auf Motorwagen (also auch auf landw. Motorfahrzeugen) sowie über 1 m breiten Dreirädern und Anhängern an Motoreinachsern muss ein **Pannensignal** in geeigneter Hülle vorhanden sein. (Art. 36, Ab. 3)
3. Für Fahrzeuge, die ohne Zusatzgeräte nicht mehr als 80 kg wiegen, ist kein fest angebrachtes Licht erforderlich, doch gilt Art. 30, Abs. 4 VRV. (Art. 58, Abs. 2 letzter Satz)
4. **Motoreinachser** müssen wenigstens **eine auf alle Räder wirkende Bremse** mit einer Feststellvorrichtung aufweisen, wenn nicht durch blosses Gaswegnehmen die im Anhang 1 vorgesehene Bremsverzögerung erreicht wird und das Fahrzeug bei abgestelltem Motor in 16 Prozent Gefälle nicht wegrollen kann. (Art. 58, Abs. 3)
5. Bei **Anhängern ohne Betriebsbremse** ist eine zusätzliche Verbindung (Sicherungsseil, Kette, usw.) mit dem Zugwagen erforderlich; ausgenommen sind Anhänger an Zugfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h und starre Anhänger. (Art. 63, Abs. 4 bis)

6. Im Leerzustand und wenn die volle Nutzlast gleichmässig verteilt ist, muss **beim Einachsanhänger der Schwerpunkt** vor der Achse liegen und beim Zweiachsanhänger jede Achse wenigstens 20 Prozent des Betriebsgewichtes tragen. Bei vollbeladenen Sattelanhängern, an leichten Sattelschleppern muss mindestens ein Drittel des Gesamtgewichtes auf dem Zugwagen ruhen. (Art. 64, Abs. 2)
 7. Der **Typenprüfung** unterstehen die Motorwagen (auch landw. Motorfahrzeuge) und ihre Fahrge-
- stelle, die Motorräder, die Kleinmotorräder, die Motorfahrräder sowie die gewerblichen Anhänger und ihre Fahrgestelle. (Art. 81, Abs. 1)
8. Einer amtlichen Nachprüfung sind zu unterziehen:
 - a) jedes Jahr: die leichten Motorwagen zum gewerbsmässigen Personentransport ...
 - b) alle drei Jahre: die übrigen immatrikulierten Motorfahrzeuge (auch landw. Motorfahrzeuge) und Anhänger (ausgenommen die Arbeitsanhänger der Feuerwehr und des Zivilschutzes. (Art. 83, Abs. 1)

Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (VZV)

Nach einer überaus langen «Brutzeit» von mehr als 3 Jahren, ist die VZV am 27. Oktober 1976 endlich «aus dem Ei gehüpft» und die gedruckte Broschüre gelangte am 15. Dezember 1976 zum Versand. Angesichts der komplizierten Materie muss für diese lange Frist Verständnis aufgebracht werden. Allerdings könnte man bemerken, dass nicht unbedingt alles geregelt werden muss.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass die Landwirte mit dem Ergebnis zu frieden sein dürfen. Sozusagen alle Punkte unserer Eingabe vom 27. September 1973 wurden berücksichtigt:

1. Für die landw. Motorfahrzeuge wurde eine eigene Führerausweis-Kategorie beibehalten, nämlich neu **G** (früher L). (Art. 3, Abs. 1)
2. Die Führer landw. Ausnahmefahrzeuge benötigen den Führerausweis Kat. F. (Art. 3, Abs. 2)
3. Der Bewerber des Führerausweises Kat. F muss eine praktische Prüfung ablegen. Es ist ein Lernfahrausweis erforderlich. (Art. 14, Abs. 2)
4. Die Fahrer landw. Motorfahrzeuge benötigen **keinen Lernfahrausweis**. (Art. 4, Abs. 1c)
5. Personen, die einen **Motoreinachser ohne Anhänger** (Sitzanhänger = Anhänger) zu Fuß führen, benötigen keinen Führerausweis. (Art. 4, Abs. 2a)
6. Das **Mindestalter** für das Führen landw. Motorfahrzeuge wurde bei 14 Jahren (erfüllt) belassen. (Art. 5, Abs. 1a)

7. Für die Fahrer landw. Motorfahrzeuge ist nach wie vor eine **vereinfachte theoretische Führerprüfung** vorgesehen. (Art. 18, Abs. 2a und Art. 20, Abs. 5)
8. Für die Führer landw. Motorfahrzeuge (ohne Ausnahmefahrzeuge) wird auf eine **praktische Führerprüfung verzichtet**. (Art. 18, Abs. 2a)
9. Das Mindestalter für Führer **landw. Ausnahmefahrzeuge** (z. B. Mähdrescher > 2,5 m Breite) beträgt 16 Jahre (Kat. F). (Art. 5, Abs. 16)
10. Besitzer des Führerausweises Kat. L (bisher) dürfen nach vollendetem 16. Altersjahr ohne Prüfung landw. Ausnahmefahrzeuge führen (Übergangsbestimmung). (Art. 151, Abs. 1)
11. Die Ausbildung zum Erwerb des Führerausweises der Kat. **G** erfordert nach wie vor **keinen Fahrlehrerausweis**. (Art. 47, Abs. 3)
12. **Fahrzeugausweise** müssen bei landw. Fahrzeugen auf Fahrten zwischen Hof, Feld und Wald nicht mitgeführt werden. (Art. 71, Abs. 4)
13. **Führerausweise** müssen auf allen Fahrten mitgeführt werden. (SVG Art. 10, Abs. 2 und 4)
14. Die **landw. Anhänger** benötigen **weder Fahrzeugausweis, noch Kontrollschilder** unter Ausschluss der Ausnahmeanhänger. (Art. 72, Abs. 1c)
15. Der Verzicht auf den Fahrzeugausweis **befreit die landw. Anhänger von der Typenprüfung**. (Art. 72, Abs. 1c)

(Fortsetzung auf Seite 238)